

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2010/18

22. Oktober 2010

Original: Englisch

RID: 49. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Luxemburg, 2. bis 4. November 2010)

**Thema: Anbringen von Großzetteln (Placards) und orangefarbenen Tafeln an Wagen
und Wechselbehältern**

Diskussionspapier Schwedens

1. Dieses Papier enthält nur einen allgemeinen Überblick über das Anbringen von Großzetteln (Placards) und orangefarbenen Tafeln, nicht jedoch über die beispielsweise für die Klassen 1 und 7 anwendbaren Sondervorschriften.

Anbringen von orangefarbenen Tafeln und Großzetteln (Placards) an Wagen

2. In die RID-Ausgabe 2011 wurden neue Vorschriften für den Huckepackverkehr aufgenommen. Es ist künftig nicht mehr erforderlich, Großzettel (Placards), Kennzeichen oder orangefarbene Tafeln an Tragwagen anzubringen, wenn die Anhänger oder Beförderungseinheiten des Straßenverkehrs mit den gemäß ADR vorgeschriebenen Großzetteln (Placards), Kennzeichen oder orangefarbenen Tafeln versehen sind.
3. Dies bedeutet, dass bei einer Beförderung derselben verpackten gefährlichen Güter, abhängig davon, ob die Güter in einem Wagen oder in einem im Huckepackverkehr beförderten Anhänger enthalten sind, zwei verschiedene Arten der Gefahrenkennzeichnung verwendet werden können:
 - ein normaler Wagen muss mit den Großzetteln (Placards) aller relevanter Gefahren versehen sein,
 - bei einer Huckepackbeförderung dürfen orangefarbene Tafeln verwendet werden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Die Gründe für zwei verschiedene Ansätze in Bezug auf die Kenntlichmachung der von den gefährlichen Gütern ausgehenden Gefahr scheinen nicht mehr offensichtlich zu sein.
5. Im Hinblick auf eine Harmonisierung des RID und des ADR ist Schweden der Meinung, dass Güterwagen auf dieselbe Art und Weise gekennzeichnet und bezettelt werden könnten wie Anhänger oder Beförderungseinheiten im Huckepackverkehr.

Anbringen von orangefarbenen Tafeln im Huckepackverkehr

6. In Absatz 5.3.2.2.1 ADR wird die Aussage getroffen, dass orangefarbene Tafeln in der Mitte durch eine waagerechte schwarze Linie unterteilt werden *dürfen*. Dieser Satz ist im RID nicht enthalten, d.h. daraus könnte geschlossen werden, dass die einzige Alternative im RID eine orangefarbene Tafel mit der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummer ist. Im neuen Unterabschnitt 1.1.4.4 des RID 2011 wird jedoch eine orangefarbene Tafel ohne Angabe von Nummern eingeführt, die im RID 2011 nicht definiert ist.
7. Im Hinblick auf eine Harmonisierung des RID und des ADR ist Schweden der Meinung, dass im RID ein stärker mit dem ADR harmonisierter Text aufgenommen werden sollte, damit auch im RID orangefarbene Tafeln ohne Nummern definiert sind.

Anbringen von Großzetteln (Placards) an Wechselbehältern und Wagen, auf denen Wechselbehälter befördert werden

8. Die Unterabschnitte 5.3.1.2 und 5.3.1.3 des RID 2011 regeln das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Containern und Wagen während dieselben Unterabschnitte des ADR 2011 das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Containern und Fahrzeugen regeln. Für den Straßenverkehr bestehen keine Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Wechselbehältern, ausgenommen solche, die im kombinierten Verkehr Straße/Schiene befördert werden.
9. Dies bedeutet, dass bei der Eisenbahnbeförderung derselben verpackten gefährlichen Güter zwei unterschiedliche Gefahrenkennzeichnungen verwendet werden dürfen, abhängig davon, ob es sich um einen im Huckepackverkehr beförderten Anhänger, um eine Eisenbahnbeförderung eines Wechselbehälters oder um einen im Huckepackverkehr beförderten Anhänger mit einem Wechselbehälter handelt:
 - der Anhänger muss nur mit orangefarbenen Tafeln versehen sein;
 - der Wechselbehälter muss mit Großzetteln (Placards) versehen sein.
10. Die Gründe für diese unterschiedlichen Ansätze in Bezug auf die Kenntlichmachung der von den gefährlichen Gütern ausgehenden Gefahren scheinen nicht mehr offensichtlich zu sein.
11. Ebenfalls im Hinblick auf eine Harmonisierung des RID und des ADR ist Schweden der Meinung, dass die Vorschriften für das Anbringen orangefarbener Tafeln und von Großzetteln (Placards) an Wechselbehältern im Straßen- und Eisenbahnverkehr dieselben sein sollten, d.h. dass im Eisenbahnverkehr keine Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) auf Wechselbehältern bestehen sollten.
12. Schweden würde gern die Meinung des RID-Fachausschusses zu dieser Thematik kennenlernen.
